

Satzung der Studierendenschaft

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]) hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau am 08.06.2017 die folgende Satzung erlassen und die gleichnamige Satzung vom 23.07.2013 außer Kraft gesetzt. Diese wurde gemäß § 16 Abs. 3 BbgHG der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 12. Januar 2018 angezeigt.

Abschnitt 1 -Allgemeines Vorbemerkung	4
1. Geltungsbereich und Zugehörigkeit	4
2. Rechte der Mitglieder der Studierendenschaft.....	4
3. Organe der Studierendenschaft	4
4. Beschlussfassung.....	5
5. Amtszeit	5
6. Wahlordnung	5
7. Satzungsänderungen	5
8. Grundsatz der Inkompatibilität	5
Abschnitt 2 -Die Hochschulvollversammlung	6
1. Zusammensetzung.....	6
2. Aufgaben.....	6
2.3. Einberufung und Leitung.....	6
4. Rechte der Mitglieder der Studierendenschaft	7
5. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung	7
Abschnitt 3 -Das Studierendenparlament.....	7
1. Zusammensetzung und Wahl.....	7
2. Aufgaben	8
3. Einberufung	9
4. Beschlussfähigkeit.....	9
5. Vorzeitiges Ausscheiden	9
6. Ausschüsse	10
7. Rechtsschutz.....	10
8. Legislaturperiode	10
9. Auflösung.....	11
10. Rechte gegenüber dem Studentenrat	11
Abschnitt 4 -Der Studierendenrat	11
1. Zusammensetzung und Wahl	11
2. Aufgaben	12
3. Referate	12
4. Legislaturperiode	13
5. Stimmrecht	13
6. Vorzeitiges Ausscheiden.....	13

7. Auflösung.....	14
8. Einberufung	15
9. Rechte gegenüber dem Studentenparlament	15
Abschnitt 5 - Finanzen	16
1. Beiträge	16
2. Haushaltsplan / Haushaltsjahr	16
3. Durchführung	16
4. Aufwandsentschädigung	17

Präambel

Die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau und ihre studentischen Gremien bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie lehnen Extremismus und Gewalt ab und wollen den Austausch zwischen den Kulturen fördern.

Abschnitt 1 - Allgemeines Vorbemerkung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

1.1

Geltungsbereich und Zugehörigkeit

Diese Satzung gilt für alle an der Technischen Hochschule Wildau immatrikulierten Studierenden. Sie bilden die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau.

1.2

Rechte der Mitglieder der Studierendenschaft

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat folgende Rechte:

- a) Das Recht, in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- b) Das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- c) Das Recht in Fragen, die das studentische Leben berühren, von den Organen der Studierendenschaft angehört zu werden.

1.3

Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 - a) Die Hochschulvollversammlung,
 - b) Das Studierendenparlament,
 - c) Der Studierendenrat.
- (2) Jedes Organ der Studierendenschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

1.4 Beschlussfassung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden öffentlich bekanntgegeben. Sämtliche Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft und ihrer Gremien sowie deren Änderungen sind im amtlichen Mitteilungsblatt der TH Wildau zu veröffentlichen.

1.5 Amtszeit

Die Amtszeit aller gewählten Organe der Studierendenschaft beträgt höchstens ein Jahr. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Wahlperiode im Amt. Näheres regelt die Wahlordnung. Eine Ausnahme bildet § 4.3 (7) der Satzung der Studierendenschaft.

1.6 Wahlordnung

Der Studierendenrat erarbeitet die Wahlordnung (WO), welche durch das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder zu beschließen ist.

1.7 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder verabschiedet. Nr. 2.5 Abs. 4 dieser Satzung ist zu beachten.

1.8 Grundsatz der Inkompatibilität

Kein Mitglied der Studierendenschaft darf neben der Mitgliedschaft im Studierendenparlament ein weiteres Amt im Studierendenrat bekleiden. Wird ein Mitglied des Studierendenparlamentes in den Studierendenrat gewählt, verliert es automatisch den Sitz im Studierendenparlament. Wird ein Mitglied des Studierendenrates in das Studierendenparlament gewählt, verliert es automatisch seinen Sitz im Studierendenrat.

Abschnitt 2 - Die Hochschulvollversammlung

2.1 Zusammensetzung

Die Hochschulvollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen.

2.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Hochschulvollversammlung richten sich nach § 15 Abs. 1 BbgHG. Diese Satzung gestaltet die vorgenannten gesetzlichen Aufgaben näher aus.

2.3. Einberufung und Leitung

- (1) Die Hochschulvollversammlung tritt zusammen:
 - a) auf Verlangen von 5% der Mitglieder der Studierendenschaft,
 - b) auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 - c) auf Beschluss des Studierendenrates,
 - d) auf Verlangen der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Hochschulvollversammlungen sind durch den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes, bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit durch ein Mitglied des Studierendenrates, einzuberufen. Die Leitung der Vollversammlung obliegt ebenfalls dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes, bei dessen Abwesenheit dem Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit einem Mitglied des Studierendenrates.
- (3) Die Hochschulvollversammlung muss mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang durch den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes oder in dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter in Form eines öffentlichen Aushangs. Dieser muss den Sitzungsort, die Zeit und die vorgesehene Tagesordnung angeben.
- (4) Die Hochschulvollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang eines Antrages nach Abs. 1 einberufen werden.
- (5) Die Hochschulvollversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

2.4

Rechte der Mitglieder der Studierendenschaft

Auf der Hochschulvollversammlung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt. Bei Abwesenheit besteht die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag bis zum Beginn der Hochschulvollversammlung bei der Leitung der Hochschulvollversammlung einzureichen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

2.5

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- (1) Die Hochschulvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 % der Studierenden der Technischen Hochschule Wildau anwesend sind.
- (2) Sind auf der Hochschulvollversammlung nicht mindestens 5% der Studierenden anwesend, so tritt sie innerhalb von zwei Wochen erneut zusammen. Diese Vollversammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig. Die Wiederholungssitzung muss unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit und mit gleicher Tagesordnung öffentlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang durch den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes oder in dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter in Form eines öffentlichen Aushangs. Dieser muss den Sitzungsort, die Zeit und die vorgesehene Tagesordnung angeben.
- (3) Die Hochschulvollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden, dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Bei Anwesenheit von mindestens 10% der Studierenden sind Beschlüsse der Hochschulvollversammlung bindend, soweit diese dementsprechend beantragt wurden. Diese Beschlüsse sind vom Studierendenrat unverzüglich umzusetzen.

Abschnitt 3 - Das Studierendenparlament

3.1

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Studierendenparlament verfügt über 21 Sitze. Sind nicht alle Sitze besetzt, gilt die Anzahl der gewählten Mitglieder als satzungsgemäße Anzahl. Die Zahl der aktiven satzungsgemäßen Mitglieder darf 11 nicht unterschreiten.
- (2) Wird die Anzahl der aktiven satzungsgemäßen Mitglieder unterschritten, sind Nachwahlen durchzuführen.
- (3) Die Wahl des Studierendenparlamentes regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

3.2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Studierendenparlamentes richten sich nach § 15 Abs. 1 BbgHG. Die Aufgaben des Studierendenparlamentes sind insbesondere:
- a) Grundsatzentscheidungen über Belange der Studierendenschaft.
 - b) Wahl und Abwahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Studierendenparlamentes.
 - c) Wahl und Abwahl der Mitglieder, des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Studierendenrates.
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.
 - e) Erlass aller Satzungen der Studierendenschaft.
 - f) Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung durch Zweidrittelmehrheit.
 - g) Haushalts- und Finanzangelegenheiten, insbesondere der Beschluss des Haushaltsplanes der Studierendenschaft, die Bestätigung des Vorschlages des Studierendenrates über die Höhe der Beiträge der Mitglieder sowie die Verfügung über Ausgaben, für die im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind (Näheres regelt die Finanzordnung).
 - h) Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer.
 - i) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Studierendenrates und über die Mitglieder des Studierendenparlamentes.
 - j) Beschluss über die Einrichtung von Nebenreferaten des Studierendenrats.
 - k) Kontrolle des Studierendenrates, seiner Referate in Bezug auf ihre Tätigkeit und Entlastung der Mitglieder des Studierendenrates, gem. §3.10 Satzung der Studierendenschaft.
 - l) Wahl eines studentischen Vertreters in den Verwaltungsrat des Studentenwerkes Potsdam.
 - m) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen und über die Partnerschaft mit anderen Studierendenschaften.
- (2) Die Rechnungsprüfung des Studierendenrates ist Aufgabe des Studierendenparlamentes. Das Studierendenparlament wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Studierendenrates sind oder deren Mitgliedschaft im Studierendenrat länger als zwei Jahre zurückliegt. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gilt die Wahlordnung entsprechend. Die Wahl ist zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten dem Studierendenparlament über das Prüfungsergebnis. Dieses Prüfungsergebnis ist Grundlage für die Beschlussfassung über die Entlastung des Studierendenrates in Bezug auf Haushalts- und Finanzangelegenheiten. Das Studierendenparlament kann auf die Wahl von Rechnungsprüfern verzichten und anstatt dessen die Rechnungsprüfung an ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder eine staatlich zuständige Stelle delegieren.

3.3 Einberufung

- (1) Das Studierendenparlament tagt mindestens zweimal im Semester. Es tagt außerdem auf Verlangen:
 - a) des Vorsitzenden des Studierendenparlamentes oder seinem Vertreter,
 - b) des Studierendenrats,
 - c) eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
 - d) von 5% aller Mitglieder der Studierendenschaft,
 - e) der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang durch den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes oder in dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter in Form eines öffentlichen Aushangs. Dieser muss den Sitzungsort, die Zeit und die vorgesehene Tagesordnung angeben.
- (3) Zwischen der Ladung und der Sitzung müssen mindestens 7 Tage liegen. Das Studierendenparlament übernimmt 14 Tage nach seiner Konstitution seine Amtsgeschäfte und kann Sitzungen einberufen. Die Geschäftsordnung kann Ausnahmeregelungen enthalten.
- (4) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können jedoch als nicht-öffentlich deklariert werden. Dies muss begründet und durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Sitzung beschlossen werden.
- (5) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlamentes wird vom ältesten Mitglied des Studierendenparlamentes einberufen. Die Einberufung hat im Zeitraum zwischen der Rechtskräftigkeit des Wahlergebnisses und drei Wochen nach Beginn des Semesters zu erfolgen.

3.4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn ordnungsgemäß auf Grundlage der jeweiligen Geschäftsordnung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

3.5 Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes scheiden vorzeitig aus:
 - a) durch eigenen Rücktritt, welcher schriftlich beim Vorsitz des Studierendenparlamentes einzureichen ist,
 - b) durch Exmatrikulation,
 - c) durch Tod.

- (2) Durch die in der Studienordnung vorgesehene Exmatrikulation (zwischen Bachelor und Master) durch Studiengangwechsel führt nicht zum Ausschluss aus dem Parlament. Während der Phase des Studiengangwechsels (Exmatrikulation) ruht das Amt im Studierendenparlament und wird mit Immatrikulation wieder aufgenommen.

3.6

Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament kann auf Antrag Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben einsetzen. Diese sind an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Haushalts- und Finanzausschuss und den Ausschuss für rechtliche Angelegenheiten als ständige Ausschüsse einzusetzen. Der Haushalts- und Finanzausschuss sowie der Rechtsausschuss bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, wovon wenigstens 50% dem Studierendenparlament angehören.
- (3) Das Studierendenparlament wählt für die Dauer seiner Amtsperiode ein Präsidium.
- (4) Das Präsidium besteht aus 5 Personen und unterstützt den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung des Studierendenparlamentes, wobei der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende geborene Mitglieder des Präsidiums sind.
- (5) Die genaue Zusammensetzung des Präsidiums regelt §4 der Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (6) Das Präsidium kann zwischen Sitzungen des Parlaments und für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit auf Beschluss des Studierendenparlamentes seine Kontrollfunktionen wahrnehmen. Das Parlament ist von jeder Sitzung schriftlich gem. §8 (4) Geschäftsordnung des Präsidiums zu unterrichten und kann Maßnahmen des Präsidiums mit einfacher Mehrheit zurückholen. Die Bildung, die Aufgaben und die Auflösung des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

3.7

Rechtsschutz

Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes wird in Zusammenhang mit seiner Gremientätigkeit rechtsschutzversichert. Die Durchführung obliegt dem Studierendenrat.

3.8

Legislaturperiode

- (1) Die Legislaturperiode beginnt mit dem Wintersemester der Technischen Hochschule Wildau.
- (2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Sommersemesters des Folgejahres. Nr. 1.5 ist zu beachten.

3.9 Auflösung

- (1) Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (2) Das Studierendenparlament gilt als aufgelöst, wenn die Zahl seiner Mitglieder 11 unterschreitet.
- (3) Im Falle der Auflösung sind innerhalb von vier Vorlesungswochen Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode durchzuführen. Wird das Studierendenparlament zum Ende der Amtsperiode aufgelöst, so finden ordentliche Neuwahlen statt.
- (4) Der Vorsitzende des Studierendenparlaments, oder in Abwesenheit sein Stellvertreter, führt bis zur Amtsübernahme eines neuen Studierendenparlamentes dessen Aufgaben kommissarisch, längstens vier Vorlesungswochen, weiter.
- (5) Findet die Wahl nicht innerhalb von vier Vorlesungswochen statt, so übernimmt der Studierendenrat bis zur Neuwahl die Aufgaben des Studierendenparlamentes.
- (6) Ansonsten gilt die Wahlordnung.

3.10 Rechte gegenüber dem Studentenrat

- (1) Das Studentenparlament übernimmt gemäß § 3.2 Punkt a und k die Wahl- und Kontrollfunktion gegenüber dem Studentenrat und seiner Organe.
- (2) Das Parlament kann zu jeder Sitzung einen Bericht zur Arbeit des Studentenrates verlangen oder Mitglieder persönlich vorladen.
- (3) Dem Vorsitzenden, dem Präsidium und den Mitgliedern der Ausschüsse ist jederzeit der Zugang zu Sitzungen und Unterlagen des Studentenrates zu gewähren. Parlamentsmitglieder ist darüber hinaus auf Anfrage in angemessener Frist Zugang zu gewähren.
- (4) Das Studentenparlament kann jederzeit die Arbeit des Studentenrates, einzelner Mitglieder oder seiner Organe rügen oder mit Auflagen verbinden.
- (5) Das Studentenparlament kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder des Studentenrates von ihrer Funktion entbinden, ihre Aufwandsentschädigung mindern oder streichen oder sie ihres Amtes entheben.

Abschnitt 4 - Der Studierendenrat

4.1 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Studierendenrat besteht aus mindestens 11 und maximal 17 Mitgliedern. Eine Ausnahme bildet § 4.3 (7) der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in volle und stille Mitgliedschaft.
- (3) Vollmitglieder des Studierendenrates sind Mitglieder, die ein Hauptreferat bekleiden. Stille Mitglieder sind Mitglieder ohne Referat bzw. Mitglieder, welche sich dauerhaft nicht an der Hochschule befinden.

- (4) Vollmitglieder können ihr Referat für die Zeit des Praktikums, des Auslandsaufenthaltes oder des Schreibens der Abschlussarbeit niederlegen.
- (5) Aus dem Kreis der Vollmitglieder sind ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter zu wählen. Einer der Stellvertreter muss der Referent für Finanzen sein.

4.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Studentenrates richten sich nach § 15 Abs. 1 BbgHG. Die Aufgaben des Studentenrates sind insbesondere:

- a) Die rechtliche Vertretung der Studierendenschaft,
- b) Die Außenvertretung der Studierendenschaft,
- c) Die Verwaltungsorganisation der Studierendenschaft,
- d) Die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- e) Die allgemeine laufende Haushaltswirtschaft,
- f) Die Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenparlamentes bzw. der Hochschulvollversammlung.

4.3 Referate

- (1) Die Referate unterteilen sich in Haupt- und Nebenreferate. Hauptreferate sind unauflöslich und müssen vorrangig vor den Nebenreferaten besetzt werden.
- (2) Folgende Referate sind Hauptreferate:
 - a) Finanzen,
 - b) Hochschulpolitik und Internationales,
 - c) Soziales,
 - d) Kultur,
 - e) Sport und Gesundheit,
 - f) Technik,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Studierendenklub,
 - i) Vorsitz.
- (3) Die Referate Finanzen sowie Hochschulpolitik und Internationales müssen immer mit 2 Mitgliedern besetzt sein. Die Referate Kultur, Sport, Öffentlichkeitsarbeit und Studierendenklub sollten immer mit 2 Mitgliedern besetzt sein. Alle weiteren Referate werden immer mit einem Mitglied besetzt.
- (4) Nebenreferate können auf Beschluss des Studierendenparlamentes eingerichtet werden. Diese Einrichtung ist immer auf die Legislaturperiode befristet und kann nur dann erfolgen, wenn ein Referent zur Verfügung steht.
- (5) Jedem Vollmitglied des Studierendenrates ist ein Referat zuzuteilen. Über die Zuteilung entscheiden die Mitglieder des Studierendenrates mit einfacher Mehrheit. Nr. 4.1 Abs. ist zu beachten. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Studierendenrates über die Zuteilung der Referate.

- (6) Stehen mehr Mitglieder des Studierendenrates als Referate zur Verfügung, so können die zusätzlich zu den in § 4.3 (3) genannten Referate auch mit bis zu zwei Mitgliedern besetzt werden.
- (7) Das Referat Finanzen darf für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Beginn der konstituierenden Sitzung im Gegensatz zu § 4.3 (3) mit mindestens 2, bis zu maximal 4 Mitgliedern besetzt sein. In diesem Zeitraum wird das Referat Finanzen von den Mitgliedern des Referats Finanzen der neuen Legislaturperiode und bis zu 2 Mitgliedern des Referats Finanzen der abgelaufenen Legislaturperiode besetzt. Nach Ablauf der gesetzten Frist von zwei Monaten scheidet die Mitglieder der vergangenen Legislaturperiode automatisch aus dem Studierendenrat aus. In diesem Zeitraum darf der Studierendenrat maximal 19 Mitglieder haben. Diese Regelung dient einer geordneten Übergangsphase.

4.4

Legislaturperiode

- (1) Die Legislaturperiode beginnt mit dem Wintersemester der Technischen Hochschule Wildau.
- (2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Sommersemesters des Folgejahres. Nr. 1.5 ist zu beachten. Eine Ausnahme bildet § 4.3 (7) der Satzung der Studierendenschaft.

4.5

Stimmrecht

- (1) Jedes Vollmitglied des Studierendenrates besitzt bei den Abstimmungen des Studierendenrates genau eine Stimme.
- (2) Stille Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Studierendenrates. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

4.6

Vorzeitiges Ausscheiden

Die Mitglieder des Studierendenrates scheidet vorzeitig aus:

- a) durch eigenen Rücktritt, welcher schriftlich beim Vorsitz des Studierendenparlamentes einzureichen ist,
- b) durch Exmatrikulation,
- c) durch Tod,
- d) Abberufung durch Misstrauensvotum, mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes.

4.7

Aufwandsentschädigung

- (1) Vollmitglieder erhalten eine regelmäßige Aufwandsentschädigung. Stille Mitglieder erhalten keine regelmäßige Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt das Studierendenparlament fest. Die Festsetzung ist vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau zu genehmigen.
- (3) Das Studierendenparlament kann mit einfacher Mehrheit die regelmäßige Aufwandsentschädigung einzelner Referenten kürzen. Dies setzt einen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Studierendenparlamentes oder drei Mitgliedern des Studierendenrates voraus. Die Kürzung oder Absetzung erfolgt auf Grund grober oder wiederholter Verletzung der Pflichten oder Schädigung der Studierendenschaft oder eines ihrer Organe. Das betroffene Mitglied des Studierendenrates ist vorher die Möglichkeit einer Anhörung zu gewähren.
- (4) Näheres regelt die Entschädigungsordnung.

4.8

Rechtsschutz

Jedes Mitglied des Studierendenrates wird in Zusammenhang mit seiner Gremientätigkeit rechtsschutzversichert. Die Durchführung obliegt dem Studierendenrat. Der Abschluss des Versicherungsvertrages ist vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau zu genehmigen.

4.9

Auflösung

- (1) Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder die Auflösung des Studierendenrates beschließen.
- (2) Der Studierendenrat gilt als aufgelöst, wenn die Zahl seiner aktiven Mitglieder 5 unterschreitet.
- (3) Im Falle der Auflösung sind innerhalb von vier Vorlesungswochen Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode durchzuführen. Wird der Studierendenrat weniger als drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode aufgelöst, so finden ordentliche Neuwahlen statt.
- (4) Der Vorsitzende des Studierendenparlamentes, oder in Abwesenheit sein Stellvertreter, führt bis zur Amtsübernahme eines neuen Studierendenrates dessen Aufgaben kommissarisch, längstens vier Vorlesungswochen, weiter.
- (5) Findet die Wahl nicht innerhalb von vier Vorlesungswochen statt, so übernimmt der Vorsitzende des Studierendenparlamentes bis zur Neuwahl die Aufgaben des Studierendenrates.
- (6) Ansonsten gilt die Wahlordnung.

4.10 Einberufung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Studierendenrates wird vom Vorsitzenden des Studierendenparlamentes oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat im Zeitraum zwischen der Rechtskräftigkeit des Wahlergebnisses und spätestens zum 31. Oktober unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche zu erfolgen.
- (2) Der Studierendenrat legt auf seiner konstituierenden Sitzung den Sitzungsplan für die gesamte Legislaturperiode unter Angabe von Datum, Sitzungsort und Uhrzeit fest. Dieser Sitzungsplan kann in jeder Sitzung des Studierendenrates geändert werden.
- (3) Der Studierendenrat tagt mindestens einmal im Monat. Es tagt außerdem auf Verlangen:
 - a) des Vorsitzenden des Studierendenparlamentes oder seinem Vertreter,
 - b) eines Viertels der Mitglieder des Studierendenrats,
 - c) der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang durch den Vorsitzenden des Studierendenrates oder in dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter in Form eines öffentlichen Aushangs. Dieser muss den Sitzungsort, die Zeit und die vorgesehene Tagesordnung angeben.
- (5) Zwischen der Ladung und der Sitzung müssen mindestens 7 Tage liegen.
- (6) Die Sitzungen des Studierendenrates sind öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können jedoch als nicht-öffentlich deklariert werden. Dies muss begründet und durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Sitzung beschlossen werden.
- (7) Auf jeder Sitzung muss die Tagesordnung der nächsten Sitzung erarbeitet werden. Die Änderung der Tagesordnung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates erfolgen.
- (8) Die Geschäftsordnung des Studierendenrates kann Ausnahmeregelungen enthalten.

4.11 Rechte gegenüber dem Studentenparlament

- (1) Der Studentenrat ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft und nimmt seine Aufgaben in eigener Verantwortung gemäß dieser Satzung wahr und steht unter der Kontrolle des Studentenparlamentes.
- (2) Der Studentenrat kann die Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines von ihm benannten Vertreters zu seinen Sitzungen verlangen.
- (3) Der Studentenrat kann Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen oder Beschlüssen des Studentenparlamentes oder seiner Organe abgeben, die vom Vorsitzenden des Studentenparlamentes an das Parlament weiterzugeben sind.
- (4) Der Studentenrat kann beantragen auf einer Sitzung des Studentenparlamentes in einem gesonderten Tagesordnungspunkt gehört zu werden. Die Redezeit sollte dabei 10 Minuten nicht übersteigen.

Abschnitt 5 - Finanzen

5.1 Beiträge

- (1) Gemäß § 16 Abs. 4 des BbgHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 2018 erhebt die Studierendenschaft von Ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich ist.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird vom Studierendenrat vorgeschlagen und ist vom Studierendenparlament zu bestätigen.
- (3) Die Festsetzung der Beitragshöhe bedarf der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau.
- (4) Näheres regelt die Beitragsordnung.

5.2 Haushaltsplan / Haushaltsjahr

- (1) Der Haushaltsplan wird durch den Studierendenrat aufgestellt und ist vom Studierendenparlament zu beschließen.
- (2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Präsidenten.
- (3) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt mit dem Wintersemester (01. September) und endet mit Ablauf des folgenden Sommersemesters (31. August des Folgejahres).
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung.

5.3 Durchführung

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss überwacht die Haushalts-, Buch- und Kassenführung des Studierendenrates.
- (2) Der Studierendenrat legt dem Studierendenparlament den Haushaltsplan vor. Genaue Fristen regelt §7 Abs. 2 der Finanzordnung. Der Haushaltsplan kann während seiner Geltungsdauer durch Nachtragshaushalte verändert werden. Für Nachtragshaushalte gelten die gleichen rechtlichen Bedingungen wie für den Haushaltsplan. Näheres regelt § 10 der Finanzordnung.

- (3) Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist gegenüber dem Studierendenparlament schriftlich Rechenschaft abzulegen. Der Jahresabschluss muss bis zum 15. September des folgenden Haushaltsjahres vorliegen. Der Jahresabschluss muss beinhalten:
 - a) Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben jeweils getrennt nach Titeln und die absolute Abweichung zum Haushaltsplan,
 - b) Übersicht über die Vermögensgegenstände,
 - c) Übersicht über die Bankguthaben und Kassenbestände,
 - d) Übersicht über die Verbindlichkeiten und Rücklagen.
- (4) Der Jahresabschluss bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie der Rechnungsprüfer.
- (5) Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Rechnungsprüfung, die Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses des Studierendenparlamentes sowie das Ergebnis über die Abstimmung zur Entlastung des Studierendenrates in Bezug auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist durch den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes dem Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau zur Kenntnis zu geben.
- (6) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

5.4

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Studierendenrates regelt die Entschädigungsordnung. Diese ist vom Studierendenparlament zu beschließen und vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau zuzugenehmigen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Studierendenparlamentes regelt die Entschädigungsordnung. Diese ist vom Studierendenparlament zu beschließen und vom Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau zuzugenehmigen.